

Inhalt

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 6 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen, S. 5

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 7 Planfeststellung; Planfeststellung für den 4. Neubauabschnitt der Landesstraße L 712 zwischen der B 61 / Herforder Straße in Bielefeld und der L 778 / Altenhagener Straße in Herford (L 712n, IV. BA), S. 6

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 8 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 6
 9 Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Vermold-Warendorf; Feststellung des Jahresabschlusses 2010, S. 7
 10 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012, S. 7/8
 11 Kraftloserklärung von Sparkassenurkunden, S. 8

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

6 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Ministerium für Wirtschaft, Düsseldorf, den 29. Dezember 2011
 Energie, Bauen, Wohnen
 und Verkehr des Landes
 Nordrhein-Westfalen
 VII A1-11-44/ 66

Im Gebiet der Gemeinde Kalletal, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Bundesstraße 238 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 238 alt, B 514 und L 961 geändert. In diesem Zusammenhang werden die neu gebauten Abschnitte der B 238

1. von Netzknoten 3819 037 nach Netzknoten 3819 031 von Station 0,723 bis Station 1,210 (Länge: 0,487 km)
 2. von Netzknoten 3819 031 nach Netzknoten 3819 032 von Station 0,000 bis Station 0,729 (Länge: 0,729 km)
 3. von Netzknoten 3819 032 nach Netzknoten 3819 033 von Station 0,000 bis Station 0,605 (Länge: 0,605 km)
 4. von Netzknoten 3819 033 nach Netzknoten 3820 022 von Station 0,000 bis Station 0,079 (Länge: 0,079 km)
 5. einschließlich der Verbindungsstrecken in den Netzknoten 3819 031 O A-B 0,124 km
 3819 032 O A-B 0,121 km
- gem. § 2 FStrG zur Bundesfernstraße gewidmet und werden Bestandteil der B 238.

Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen B 238

6. von Netzknoten 3819 025 alt nach Netzknoten 3819 026 alt von Station 0,000 bis Station 0,414 (Länge: 0,414 km)
 7. von Netzknoten 3819 026 alt nach Netzknoten 3819 027 alt von Station 0,000 bis Station 0,645 (Länge: 0,645 km)
 8. von Netzknoten 3819 027 nach Netzknoten 3820 022 von Station 0,000 bis Station 0,811 (Länge: 0,811 km)
- haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gem. § 2 FStrG zur Landesstraße 961 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffer 6) bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffern 7-8) in der Baulast der Gemeinde Kalletal abgestuft.

Die verlassene Teilstrecke der bisherigen B 238
 9. von Netzknoten 3819 037 nach Netzknoten 3819 025 alt von Station 0,723 bis Station 1,201 (Länge: 0,478 km) hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird gem. § 2 FStrG eingezogen.

Die verlassene Teilstrecke der bisherigen B 514
 10. von Netzknoten 3819 025 alt nach Netzknoten 3819 024 von Station 0,000 bis Station 0,237 (Länge: 0,237 km) hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird gem. § 2 FStrG zur Landesstraße 961 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Die verlassene Teilstrecke der bisherigen L 961
 11. von Netzknoten 3819 027 alt nach Netzknoten 3819 030 von Station 0,000 bis Station 0,476 (Länge: 0,476 km) hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird gem. § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Kalletal abgestuft.

Die Wirkung der Klassifizierungsänderungen tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

7 **Planfeststellung;** **hier: Planfeststellung für den** **4. Neubauabschnitt der Landesstraße L 712** **zwischen der B 61 / Herforder Straße in Bielefeld** **und der L 778 / Altenhagener Straße** **in Herford (L 712n, IV. BA)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. Januar 2012
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
25.4-34-02-1/08

Durchführung des Erörterungstermins
im Rahmen des Anhörungsverfahrens

I. In dem oben genannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin statt am

Donnerstag, dem 26. Januar und
Freitag, dem 27. Januar 2012

und zwar jeweils ab 10 Uhr im Bürger- und Freizeitzentrum Baumheide, Rabenhof 76, 33609 Bielefeld.

II. In dem zweitägigen Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

III. Folgende vorläufige Tagesordnung ist vorgesehen:

- A) Donnerstag, 26. Januar 2012 ab 10 Uhr
1. Eröffnung, Einführung
 - u. a. Vorstellung der Beteiligten, Hinweise zum Ablauf und zur Organisation des Termins
 2. Allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen
 - u. a. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens
 3. Kurzbeschreibung des Vorhabens durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als Vorhabensträger (Notwendigkeit des Vorhabens, Alternativen, Bauausführung, Fahrbahn- und Kreuzungsgestaltung)
 4. Notwendigkeit des Vorhabens
 - u. a. Verkehrsprognose und -gutachten

5. Trassen- bzw. Variantenwahl und Trassenführung

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Alternativen
- Wahl der Vorhabensvariante

6. Sonstige verkehrliche Belange

- Auswirkungen des geplanten Straßenneubaus auf das vorhandene Straßennetz (u. a. Verkehrsbewältigung Richtung Schildesche und Anbindung der Mehlstraße an die B 61)

7. Lärmimmissionen

- lärmtechnische Unterlage, Ergebnisse und Lärmschutzmaßnahmen

8. Luftschadstoffe

- Luftschadstoffgutachten

B) Freitag, 27. Januar 2012 ab 10 Uhr

9. Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)

- Maßnahmen in und an Oberflächengewässern
- Überschwemmungsgebiete und Hochwasserproblematik
- Straßenentwässerung und Entwässerungsanlagen
- Grundwasser und Trinkwasserbrunnen

10. Landschaftsbild und Naherholungsgebiete

- Beeinträchtigung des Planungsraums als Naherholungsgebiet und Erschließung bzw. Zugang

11. Sonstige Umweltbelange und landschaftspflegerischer Begleitplan

- Auswirkungen auf das örtliche Klima
- Biotop- und Artenschutz
- Eingriffskompensation und Anwendung von ELES

12. Eigentums- bzw. grundstücksbezogene Belange / Landwirtschaft

13. Sonstiges

IV. Neben der im Rahmen einer Generaldebatte stattfindenden Erörterung werden den grundstücksbetroffenen Einwendern auf Wunsch noch Einzelgespräche angeboten, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Betroffenen werden dazu rechtzeitig gesondert eingeladen.

V. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

VI. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Verhandlungsleiter weist bereits jetzt darauf hin, dass er im Interesse eines transparenten und bürgerfreundlichen Verfahrens allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme am Termin gestatten wird, sofern kein Beteiligter widerspricht.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 6

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

8 **Zweckverband** **Studieninstitut für kommunale** **Verwaltung Westfalen-Lippe;** **hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am

18. Januar 2012, 10.30 Uhr

in Bielefeld, Rohrteichstraße 71, Raum 103, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Fusionsgespräche mit anderen Studieninstituten
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

4. Personalangelegenheiten
5. Verschiedenes

Bielefeld, den 3. Januar 2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Püning
Landrat

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 6

**9 Wasserbeschaffungsverband
Sassenberg-Versmold-Warendorf;
hier: Feststellung
des Jahresabschlusses 2010**

Bekanntmachung

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Versammlungsversammlung
Die Versammlungsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 12. Dezember 2011 den zum 31. Dezember 2010 aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich wegen des in der Verbandssatzung festgelegten Aufwandsdeckungsprinzips nicht ergeben.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29. August 2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Dezember 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Matthias Mittel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstraße 16, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

Versmold, den 23. Dezember 2010

Klute
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 7

**10 Zweckverband
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph);
hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**

1. Haushaltssatzung des nph für das Haushaltsjahr 2012
Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 11 und 14 der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph)“ in der Form der Bekanntmachung vom 17. August 2009 (Abl. Reg. Det. Nr. 34, S. 204), hat die Versammlungsversammlung des nph mit Beschluss vom 1. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit
– Gesamtbetrag der Erträge auf 9 821 600,- €
– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9 811 600,- €

Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der	
– Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	9 154 000,- €
– Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	9 164 000,- €
Gesamtbetrag der	
– Einzahlungen aus Investitions- und	
Finanzierungstätigkeit auf	67 800,- €
– Auszahlungen aus Investitions- und	
Finanzierungstätigkeit auf	67 800,- €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf 0,- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500 000,- €

§ 6

Auch im Haushaltsjahr 2012 wird von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50 000,- € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 000,- € übersteigen.

Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 19. Dezember 2011

Matthias Goeken

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 7/8

11 Kraftloserklärung von Sparkassenurkunden

Da die Sparkassenurkunden Nr. 3221 005782 und Nr. 3221 017746 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 19. September 2011 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 29. Dezember 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 8

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298